



Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEG IV)

Die WPK hat mit Schreiben vom 31. Januar 2024 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEG IV) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

— — —

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum Gesetzesentwurf zu äußern, und nehmen sie gern wahr. Wir begrüßen das mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Ziel der Beseitigung überflüssiger Bürokratie und haben Anmerkungen lediglich zu den folgenden Punkten:

1. „Elektronische Form“ in §§ 7, 19 Abs. 2, 33 Abs. 2, 40 Abs. 2, 131g Abs. 2 WPO, §§ 5 Abs. 2, 21 Abs. 2 WiPrPrüfV als Schriftformsurrogat i.S.d. § 3a VwVfG

Die gesetzliche Ergänzung der Schriftform um die „elektronische Form“ in §§ 7, 19 Abs. 2, 33 Abs. 2, 40 Abs. 2, 131g Abs. 2 WPO, §§ 5 Abs. 2, 21 Abs. 2 WiPrPrüfV bildet nach der Gesetzesbegründung klarstellend § 3a Abs. 2 VwVfG ab, schließt aber zugleich andere durch § 3a Abs. 3 VwVfG zugelassene Schriftformsurrogate aus, insbesondere sichere Übermittlungswege.

Das greift zu kurz und bildet die Wirklichkeit im Berufsstand nicht ab. Mit Blick auf die Pflichten im elektronischen Rechtsverkehr und die zahlreichen Doppelqualifizierungen haben viele Berufsangehörige und Berufsgesellschaften bereits ein besonderes elektronisches Postfach (beA, beSt oder eBO) oder eine De-Mail und nutzen dieses auch für die Kommunikation mit der WPK.

Aus der Sicht der WPK sind keine Gründe ersichtlich, warum diese durch das VwVfG zugelassene Kommunikation über einen sicheren Übermittlungsweg für Verwaltungsverfahren nach der WPO ausgeschlossen sein soll.

Wir regen dringend an, die o.g. Regelungsvorschläge wie folgt zu ergänzen:

*„... ist schriftlich, in elektronischer Form, auf **sicherem Übermittlungsweg** oder durch Nutzung des hierfür von der Wirtschaftsprüferkammer zur Verfügung gestellten Portals ...“*

Den Hinweis auf das Portal der Wirtschaftsprüferkammer begrüßen wir ganz ausdrücklich.

2. „Schriftlich oder elektronisch“ als eigene, verfahrenserleichternde Form

Soll mit der Änderung der WPO ein weitergehender Ansatz zur tatsächlichen Entbürokratisierung verfolgt werden, empfiehlt es sich, in allen WPO-Regelungsentwürfen einheitlich, statt auf die nach § 3a VwVfG ohnehin zugelassenen Schriftformsurrogate zu verweisen, die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ zu verwenden, wie es bereits im Entwurf des § 59 Abs. 4 Satz 3 WPO-E erfolgt ist („schriftlich oder elektronisch“).

Wir dürfen insoweit auch auf § 5 Abs. 1 Satz 2 TKG verweisen, der diese Formulierung bereits gewählt hat. Zur verfahrenserleichternden Bedeutung von „schriftlich oder elektronisch“ dürfen wir auf die Gesetzesbegründung zur Änderung des § 5 TKG verweisen (BT-Drs. 19/26108, 239, wobei hier allerdings noch auf einen Rechtsstand zum § 3a Abs. 2 VwVfG a. F. abgestellt wird). Eine vergleichbare Gesetzesbegründung zu Art. 28 BEG IV könnte eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherstellen.

§§ 7, 131g Abs. 2 WPO, §§ 5 Abs. 2, 21 Abs. 2 WiPrPrüfV in der derzeitigen Fassung müssten folglich nur um die Möglichkeit der Nutzung des hierfür von der WPK zur Verfügung gestellten Portals erweitert werden.

Aus der Sicht der WPK könnte ein strengeres Formerfordernis in Bezug auf den Verzicht auf die Bestellung bzw. Anerkennung (§§ 19 Abs. 2, 33 Abs. 2 Satz 1 WPO) gerechtfertigt werden, da es sich hierbei um besonders bedeutungsvolle Erklärungen handelt. Insoweit ist der Gesetzesentwurf folglich grundsätzlich nicht zu beanstanden. Wir regen dennoch an, die Übermittlung auf sicherem Übermittlungsweg neben „schriftlich oder in elektronischer Form“ zuzulassen.

3. Mitteilung der E-Mail-Adresse durch die Mitglieder nach § 58b WPO-E

Wie oben ausgeführt, hat die WPK Interesse daran, mit ihren Mitgliedern – weiterhin und in Zukunft zunehmend – auch über den sicheren Übermittlungsweg zu kommunizieren. Dementsprechend wäre es dienlich, wenn die Mitglieder der WPK auch die Adresse eines sicheren Übermittlungsweges übermitteln könnten, soweit sie über eine solche verfügen. Die

Gesetzesbegründung stellt klar, dass die Mitteilungspflicht nicht besteht, wenn keine Adresse vorhanden ist, sodass keine Nachteile dieses Vorschlags ersichtlich sind. Rechtsanwaltskammern und Steuerberaterkammern kommunizieren mit ihren Mitgliedern bereits über sichere Übermittlungswege.

Wir schlagen vor, § 58b wie folgt zu ergänzen:

*„Die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer haben dieser eine E-Mail-Adresse **und die Adresse eines sicheren Übermittlungsweges** für die elektronische Kommunikation zwischen der Wirtschaftsprüferkammer und ihnen mitzuteilen, sofern dem keine wesentlichen Gründe entgegenstehen.“*

Die Gesetzesbegründung wäre dementsprechend wie folgt zu ergänzen:

*„Das Mitglied hat der Wirtschaftsprüferkammer eine E-Mail-Adresse **und die Adresse eines sicheren Übermittlungsweges** mitzuteilen, es sei denn, dem stehen wesentliche Gründe entgegen. Davon kann zum Beispiel ausgegangen werden, wenn bei dem Mitglied keine private oder berufliche E-Mail-Adresse **oder kein sicherer Übermittlungsweg** vorhanden ist.“*

— — —

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

— — —